

des Gewerbestandes auf Lebenszeit ernannte Mitglieder“. Die erste Kammer, an die das Dekret zunächst erging, nahm zu Ziffer 15 und 16 die Regierungsvorlage an. Zu Ziffer 18 beschloß sie Abänderung dahin: „5 vom König nach vorgängigem Vorschlag durch die Handelskammern und Gewerbekammern auf Lebenszeit ernannte Mitglieder“. Für 4 Stellen sollten die Handelskammern, für 1 Stelle die Gewerbekammern vorschlagsberechtigt sein, für jede Stelle sollten drei Personen vorgeschlagen werden; die durch die Handelskammern Vorzuschlagenden sollten je in einem Wahlgang durch die Mitglieder der Handelskammern gewählt werden. Der Vertreter der Technischen Hochschule sollte in einer neuen Ziffer 19 angegliedert werden. Die Beratungen in der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer ergaben zu Ziffer 5, 15 und 16 Beitritt zu den Beschlüssen der ersten Kammer, zu Ziffer 18 aber wieder Mehrheits- und Minderheitsanträge. Die Mehrheit forderte in Übereinstimmung mit der ersten Kammer 5 vom König auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, von denen 4 aus den Kreisen des Handels und der Industrie, 1 aus den Kreisen des Handwerks zu berufen seien. Die zu berufenden Vertreter des Handels und der Industrie sollten ebenfalls durch Wahl der Beteiligten vorgeschlagen werden, wahlberechtigt aber sollte — hier war der Mehrheitsantrag enger als der Beschluß der ersten Kammer — nur sein, wer 10 Jahre lang mindestens 10 000 M. Geschäftseinkommen versteuert habe. Bei Ablehnung des ersten Vorschlags durch den König sollte eine neue Wahl vorgenommen werden. Die Minderheit verlangte 10 Vertreter von Handel und Industrie (2 aus jeder Kreishauptmannschaft). Diese Vertreter sollten nicht bloß vorgeschlagen, sondern gewählt werden und zwar von denjenigen Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammern, die fünf Jahre lang mindestens 6000 M. Geschäftseinkommen versteuert hätten. Weiter verlangte die Minderheit 2 Vertreter des Gewerbestandes, die der König ohne Vorschlagsrecht der Beteiligten zu berufen hätte. Bei der Schlußberatung der zweiten Kammer am 5. April 1906 wurde der Minderheitsantrag in namentlicher Abstimmung mit 45 gegen 28 Stimmen abgelehnt, ebenso, und zwar mit 53 gegen 21 Stimmen, ein Kompromißantrag Ulrich-Zimmermann, der 5 aus Handels- und Industriekreisen sowie 2 aus dem Gewerbestand vom König zu berufende Mitglieder vorsah. Der Mehrheitsantrag erhielt zwar 41 gegen 33 Stimmen, galt aber auch als abgelehnt, weil er nicht die in § 152 der Verfassungsurkunde erforderliche Zweidrittelmehrheit gefunden hatte. Die Regierungsvorlage selbst wurde sodann mit 56 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Das Vereinigungsverfahren blieb ohne Ergebnis.

Dem Landtage 1907/08 lagen vor ein Antrag Opitz und Genossen (Drucksache Nr. 3) desselben Inhalts wie der Antrag Andrä und Genossen 1903/04, ein Antrag Bär und Genossen (Drucksache Nr. 4), der eine Reform der ersten Kammer entweder im Sinne des Verfassungsgesetzes vom 25. November 1848 (s. o.) oder in der Richtung verlangte, daß allen größeren Berufsgruppen in angemessener Zahl Sitz und Stimme in der ersten Kammer eingeräumt werde, sowie ein Antrag Langhammer und Genossen (Drucksache Nr. 8), der einen festen Sitz für den Oberbürgermeister zu Chemnitz, je einen erwählten Vertreter der Technischen Hochschule, der ärztlichen Kreisvereine und der Anwaltskammer, einen vom König zu berufenden Vertreter der Lehrerschaft sowie zwölf Vertreter von Handel, Industrie und Gewerbe nach Maßgabe des Minderheitsantrags von 1905/06 forderte. Diese Anträge kamen im Landtage 1907/08, der die Reform des Wahlrechts für die zweite Kammer brachte, nicht mehr zur Beratung.

Dem auf Grund des neueingeführten Pluralwahlrechts gewählten Landtage 1909/10 wurde neben Anträgen Günther und Genossen sowie Dr. Niethammer und Genossen, die sich im Rahmen der Anträge Bär und Genossen sowie Langhammer und Genossen